

Drittmittelforschung und strafrechtlich relevantes Verhalten

- Hinweise zum strafrechtlichen Risiko -

1. Problembeschreibung

1.1. Die Neuregelung des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

Das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13.08.1997 hat u. a. eine wesentliche Erweiterung und Verschärfung der Bestechungstatbestände - Korruptionsdelikte - Vorteilsannahme und Vorteilgewährung (§§ 331.333 StGB) einerseits. Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 332.334.335 StGB) andererseits - mit sich gebracht.

Kern der beiden Tatbestände - Vorteilsannahme und Bestechlichkeit - in der durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption modifizierten Form ist, dass ein "Amtsträger", also etwa ein Hochschullehrer, für die pflichtgemäße Dienstaussübung (Vorteilsannahme) bzw. eine pflichtwidrige Diensthandlung (Bestechlichkeit) für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

Die Neufassung der genannten Tatbestände führte zu einer Ausdehnung strafrechtlich verbotenen Verhaltens. Die frühere Fassung erforderte nach ständiger Rechtsprechung übereinstimmend eine - ausdrückliche oder konkludent getroffene - Unrechtsvereinbarung, bei der eine bestimmte Diensthandlung für die Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung als Äquivalent erbracht wird oder werden soll. Die Zuwendung von Vorteilen zur Erlangung allgemeinen Wohlwollens ("Klimapflege") reichte danach nicht aus. Die Neufassung hat den engen Bezug zu bestimmten Diensthandlungen gelockert und lässt es nunmehr ausreichen, dass der Vorteil "für die Dienstaussübung" im allgemeinen angenommen, gefordert bzw. gewährt oder versprochen (usw.) wird. Von besonderer Relevanz ist die ausdrückliche Einbeziehung von Zuwendungen Dritter mit der auch Vorgaben aus internationalen Rechtsinstrumenten umgesetzt werden.

1.2 Hochschulpolitische Relevanz der Drittmittelforschung

Drittmittelforschung an den Hochschulen findet insbesondere in zwei Fallgestaltungen statt:

- Durchführung von Forschungsaufträgen (Verhältnis Leistung/Gegenleistung)
- Zuwendungen zur Forschung (hier wird keine Gegenleistung erwartet).

Die rechtliche Ausgestaltung der Drittmittelforschung ist bislang in § 25 HRG geregelt; entsprechende Regelungen finden sich in den Hochschulgesetzen der Länder.

Bei Durchführung von Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter besteht die Wahlmöglichkeit, ob das Vorhaben als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit durchgeführt werden soll. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen nur die Dienstaufgabe.

Das Spannungsverhältnis von strafrechtlich relevanter Vorteilsnahme und der Erfüllung von Dienstaufgaben durch die hochpolitisch besonders gewollte Einwerbung von Drittmitteln erhält dadurch zusätzliche Relevanz, dass künftig die staatliche Finanzierung der Hochschulen, die Verteilung der Mittel von der zentralen Hochschulebene auf die Fachbereiche und die weitere Verteilung auf die Institute leistungsorientiert erfolgen soll. Dabei wird u.a. auf den Erfolg bei der Einwerbung der Drittmittel abgestellt werden. Noch weiter verschärft wird die Problematik dadurch, dass auch die persönliche Besoldung der Professoren in Zukunft teilweise leistungsabhängig erfolgen soll und auch hier wiederum auf die Einwerbung von Drittmitteln als Leistungsindikator abgestellt werden dürfte. Schließlich wird erwogen, Anreize für Drittmittelinwerbung zu schaffen, indem über die normale Besoldung hinaus einem Drittmittel einwerbenden Hochschulmitglied Zuschüsse zum Grundgehalt gezahlt werden können, wenn der (private) Drittmittelgeber auch hierfür entsprechende Mittel zur Verfügung stellt (Parallelität zur persönlichen Vergütung bei Nebentätigkeiten).

2. Beschreibung der Sachverhalte, die den Versicht strafbaren Verhaltens nahelegen und die daher in jedem Falle zu vermeiden sind, in den Drittmittelrichtlinien der Länder

Der Schutzzweck der §§ 331.332 StGB kann auch für den Hochschulbereich nicht in Frage gestellt werden. Um die Rechtssicherheit bei den Hochschullehrern zu erhöhen, kommt es daher darauf an, in den Drittmittelrichtlinien der Länder die eindeutig strafrechtlich relevanten Fälle zu identifizieren und klar zu beschreiben. In den Richtlinien muss deutlich gemacht werden, dass es in jedem Fall verboten ist, die Dienstausübung, insbesondere Beschaffungsentscheidungen, von der Gewährung von Drittmittel abhängig zu machen; auch ein entsprechender Anschein ist zu vermeiden. Die nachfolgend aufgeführten Verhaltensweisen bilden Indizien für eine solche "Unrechtsvereinbarung":

- umsatzabhängige Zuwendungen seitens der Lieferfirmen
- Finanzierung von Urlaubsreisen (auch für Angehörige), von Betriebsfeiern u. ä. oder Zuschüsse hierzu seitens der Lieferfirmen
- Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen mit erheblichem Freizeitwert durch Lieferfirmen
- Einrichtung von sogenannten Bonuskonten bei den Lieferfirmen.

Solche Fallgestaltungen müssen in den zu treffenden Detailregelungen (Drittmittelrichtlinien) eindeutig ausgeschlossen werden.

3. Hinweise für die Ausgestaltung der Verfahren bei der Drittmittelannahme, die die Gefahr von Verstößen gegen das Strafrecht mindern

Die Nähe zu strafrechtlicher Relevanz bei der Drittmittelinwerbung kann dadurch eingeschränkt werden, dass die Drittmittelrichtlinien klare Vorgaben für die Einwerbung von Drittmitteln, für die Vertragsgestaltung und Durchführung der Beschaffung enthalten. Dazu zählen:

- Beschaffungsentscheidungen - wie auch die übrige Dienstaussübung - dürfen nicht von Drittmittelzuwendungen abhängig gemacht oder sonst dazu in Beziehung gesetzt werden.
- Bei Zuwendungen zur Forschung (Sponsoring) ist eine Einwilligung (vorherige Genehmigung) der Hochschule einzuholen.
- Bei Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Drittmittel-Forschungsvorhaben muss die Vertragsgestaltung klar die Hochschule, nicht den einzelnen Professor als Vertragspartner ausweisen.
- Das Verfahren bei Beschaffungen muss eine klare personelle Trennung von Bedarfsbeschreibung und Auftragsvergabe gemäß VOL andererseits treffen,; Hochschullehrer, für die eine Teilnahme an drittmittelvorhaben in Frage kommt, dürfen nur in die Bedarfsbeschreibung einbezogen sein. Enthält die Bedarfsbeschreibung Anforderungen, die zu einer Freihändigen Vergabe (§ 3 NR. 4 VOL/A) führen, muss ein objektivierbares Verfahren stattfinden, d. h. von der Vergabestelle sind zusätzliche Fachgutachter/Experten am Beschaffungsvorgang zu beteiligen.

Die vorstehenden Grundsätze sind auch bei Allgemeinergenehmigungen gem. § 331 Abs. 3 StGB zu berücksichtigen.

4. Neue rechtliche Regelungen

Durch neue landesrechtliche Regelungen kann verdeutlicht werden, dass Drittmittelforschung und damit die Einwerbung und Entgegennahme von Drittmitteln zu den Aufgaben der Hochschullehrer zählen und dass dies hochschulpolitisch in besonderer Weise gewollt ist. Ziel einer solchen hochschulrechtlichen Regelung wäre es, die Drittmittelannahme noch klarer als bisher als eine Aufgabe der Hochschullehrer zu definieren, um

- für die Strafverfolgung zu verdeutlichen, wo hochschulrechtlich die Grenzen zwischen zulässiger Annahme und Zuwendung von Drittmitteln für Forschung und strafbarer Vorteilsnahme bzw. -gewährung liegen;
- für die Hochschule und die ihr angehörenden Forscher (und auch für die Zuwendenden) klarzustellen, dass bei rechtlich gestatteter Drittmittelannahme bzw. -zuwendung kein strafbares Verhalten vorliegt (was rechtlich gestattet ist, kann nicht strafbar sein).

Anlage

Konferenz der Justizministerinnen und -minister
Beschluss vom 15. Dezember 1999

Drittmittelforschung und strafrechtlich relevantes Verhalten
- Hinweise zum strafrechtlichen Risiko -

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. September 1999

Die Justizministerinnen und -minister nehmen den Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, namentlich zur Bedeutung der Einwerbung von Drittmitteln als Bestandteil der Finanzierung der Hochschulen, zur Kenntnis. Sie wenden sich gegen den in der Öffentlichkeit erweckten Eindruck, die Einwerbung von Drittmitteln werde von Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich als strafwürdiges Unrecht angesehen und deshalb verfolgt. Sie teilen die Auffassung der Kultusministerkonferenz, dass die rechtliche Sicherheit für diejenigen Personen, die Drittmittel einwerben, erhöht werden kann, wenn die Drittmittelwerbung noch deutlicher als bisher als ihre Dienstaufgabe beschrieben wird und in Richtlinien klare Vorgaben für die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln gemacht werden.
